Curling

GENOSSENSCHAFT · CURLINGHALLE · KÜSSNACHT AM RIGI

Hallen-Reglement

der Curlinghalle Küssnacht am Rigi

Allgemeines
Benutzung
Weisungen
Mietpreise

Genossenschaft Curlinghalle
Küssnacht am Rigi
www.curlinghalle-kuessnacht.ch

Ebnetweg 3, Postfach 207
6403 Küssnacht am Rigi

Tel. 041 850 05 55
Präs. 041 850 31 14
Fax 041 850 05 44

Allgemeines

Art. 1 Miet-Objekt

Dieses Reglement regelt die Mietweise Überlassung und Benutzung der Curling-Halle Küssnacht. Vermieterin ist die Genossenschaft Curling-Halle Küssnacht, vertreten durch ein oder mehrere Mitglieder der Genossenschaftsverwaltung.

Art. 2 Vermietungskriterien

Priorität hat der Curling-Betrieb der Genossenschaftsclubs und eingemieteter Curlingvereine. In der Spielfreien Zeit kann die Halle allfälligen Benutzern (z.B. Schulklassen, Vereine, Private, etc.) zugänglich gemacht werden.

Art. 3 Ortsansässige Vereine und Organisationen

Bei der Überlassung der Curling-Halle geniessen die ortsansässigen Sportvereine und Organisationen Priorität.

Art. 4 Untervermietung

Eine Untervermietung durch den Erstmieter ist unzulässig.

Art. 5 Mietgesuche

Mietgesuche sind der Genossenschaft Curling-Halle frühzeitig und schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Art.6 Vertragsarten

Die Mietverträge können auf einzelne Veranstaltungen oder auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen werden.

Art. 7 Vorzeitige Auflösung

Ein für eine bestimmte Dauer abgeschlossenes Mietverhältnis kann vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beachtet oder grob verletzt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mietzahlungen ausstehend sind.

Benutzung

Art. 8 Halle

Curling-Saison: Im Mietvertrag für die Curlinghalle ist die Benützung des zum spielen nötigen Materials (Steine, Besen), Garderoben und Duschräume sowie WC-Anlagen für Damen und Herren inbegriffen
Sommer-Saison: Im Vertrag über die Überlassung der Curlinghalle ist die Benützung der Halle und der WC-Anlagen inbegriffen. Die Benutzung von Garderobe und Duschräumen ist von Fall zu Fall separat zu regeln.

Das Verlegen und Wiederentfernen des Hallenteppichs oder einer Eisabdeckung wird in jedem Fall nach Absprache separat verrechnet.

Allfällige Werbung darf die in der Halle vorhandenen Werbeschriften nicht konkurrenzieren.

Getränke- und Speisenverkauf sind in der Halle **grundsätzlich nicht** gestattet.

Separat zu regeln sind die Belange des Curling-Bistros. Die Benutzung richtet sich nach dem jeweiligen Pachtvertrag und ist direkt mit dem Pächter zu regeln.

Art. 9 Mietmöglichkeiten

Die Curling-Halle steht von Montag bis Sonntag grundsätzlich von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie kann als Ganzes oder auch rinkweise an den von den Genossenschafts-Clubs oder eingemieteten Curling-Clubs nicht benützen Zeiten gemietet werden.
An Turnierfreien Wochenenden richten sich die Benützungszeiten nach den jeweils ausgehandelten Regelungen.

Art. 10 Aufsicht

Während des Vermietungszeitraumes trägt der Mieter die Verantwortung für die einzelnen Anlagen. Diese werden durch eine verantwortliche Person, die vom Mieter gestellt und namentlich bezeichnet wird, geöffnet, beaufsichtigt und geschlossen. Die Mitglieder der Genossenschaftsverwaltung haben dem Mieter gegenüber Weisungsrecht.

Art.11 Übernahme und Abgabe der Anlagen

Der Mieter übernimmt die gemieteten Räumlichkeiten (Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Halle) in ordentlichem, aufgeräumtem Zustand und gibt diese genau so wieder ab. Festgestellte Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen sind sofort festzuhalten resp. dem Vermieter zu melden.

Art.12 Beschädigungen

Sollte sich während der Benutzung ein Schadenfall an Mobiliar, Spielgerät oder an der festen Halleneinrichtung einstellen, ist dies festzuhalten und dem zuständigen Vertreter der Genossenschaft Curling-Halle zu melden. Der Mieter hat für die Instandstellungsarbeiten aufzukommen.

Weisungen

Art.14 Installationen

Alle Installationen sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. An den bestehenden Installationen und Konstruktionen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Speziell ist darauf zu achten, dass in das Konstruktionsholz (Stützen) keinerlei Schrauben Nägel, Reissnägel etc. eingeschlagen werden dürfen.

Art. 15 Maximale Bodenbelastung

Die Halle ist auf eine maximale Bodenbelastung von 3.5 Tonnen/m2; respektive einen Raddruck von 1.0 Tonne ausgelegt. Der Mieter darf die Halle nicht mit schweren Gegenständen befahren oder belasten. Im Falle von Autoaustellungen dürfen Autos nicht einseitig auf einen Wagenheber (Bock) gestellt werden (zu grosser Druck). Wenn die Halle mit Fahrzeugen befahren wird, muss der Cat-Walk im Torbereich demontiert werden.

Art.17 Spezielles zur Eisplatte

Im sichtbaren Betonboden ist die gesamte Verrohrung der Kälteanlage installiert. **In diesem Boden dürfen auf gar keinen Fall Löcher gebohrt oder Spitzarbeiten vorgenommen werden**. Es dürfen auch keine alkoholischen Getränke auf den Betonboden verschüttet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um dies zu verhindern. Alle Verschmutzungen müssen unverzüglich gereinigt werden.

Die Beschädigung der Platte und der Verrohrung verursacht mit grosser Wahrscheinlichkeit einen Unterbruch im Curlingbetrieb und ist mit einer grossen Kostenfolge verbunden.

Art.18 Reinigung/Sauberkeit

In der Eissaison darf die Curling-Halle nur mit sauberen und trockenen Curlingschuhen betreten werden. Für Schnuppercurler stehen Miet-Curlingschuhe zur Verfügung. Strassenschuhe müssen in den Garderoben deponiert werden. Eine Ausnahme bildet natürlich das Curling-Bistro.

Art.19 Sanitätsmaterial

Dem Mieter steht das Sanitätsmaterial im Schulungsraum zur Verfügung.

Art.20 Rauchen / Essen / Trinken

Während der Eissaison herrscht in der Curling-Halle absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen und Einnehmen von Esswaren in die Halle ist untersagt. Getränke dürfen nur in bruchfesten Behältern in die Halle mitgenommen werden.

Art. 21 Haftung

Der Mieter (resp. dessen Benutzer und Benutzerinnen) haften gegenüber der Genossenschaft Curling-Halle Küssnacht für verursachte Schäden am Mietobjekt und an dessen Einrichtungen. Der Mieter weist sich vor Abschluss des Miet-/ Benutzungsvertrages über das Vorhandensein einer genügenden Haftpflichtversicherung aus.

Art. 22 Anwohnerschaft

Jede unnötige Belästigung der Anwohnerschaft ist zu vermeiden.

Art. 23 Parkierung

Motorfahrzeuge sind auf dem **Parkplatz Ebnet oder Chli-Ebnet** (Kiesparkplatz) abzustellen. Es ist für **alle** Curlinghallenbesucher **untersagt**, Fahrzeuge auf dem Erschliessungsweg oder unmittelbar vor dem Curlinghallen-Eingang. sowie längs des Technik-Gebäudes zu parkieren. Für das Bistro stehen **3** markierte Parkplätze vor dem Abschlusszaun zum Fussballplatz zur Verfügung. Für den Eismeister und den jeweiligen Genossenschaftspräsident steht je **ein** markierter Parkplatz vor dem Eismeister-/Technikraum zur Verfügung. **Ein** Parkplatz ist neben den Bistroparkplätzen für den jeweiligen Spielleiter bei Turnieren reserviert. Für Arzt-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge **muss immer eine ungehinderte Zufahrt gewährleistet sein.**

Genossenschaft Curlinghalle
Küssnacht am Rigi
www.curlinghalle-kuessnacht.ch
Ebnetweg 3, Postfach 207
6403 Küssnacht am Rigi
Tel. 041 850 05 55
Präs. 041 850 31 14
Fax 041 850 05 44

Mieten

Art. 24 Mietansätze

Die Mietansätze in im separaten Preisblatt festgelegt und werden bei Bedarf laufend angepasst.

Art. 25 Sonderregelung

Für Schulsportanlässe und Anlässe unter Federführung des Bezirkes können zwischen dem Bezirk Küssnacht und der Genossenschaft Curling-Halle Küssnacht Sonderkonditionen ausgehandelt werden.

Art.26 Inkrafttreten

Dieses Hallenreglement wird nach Verabschiedung durch die Verwaltung in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom November 1999.

Küssnacht, 22. Dezember 2005

Für die Genossenschaft:

Der Präsident: Ivan Hegi

Der Sekretär: Thomas Arnold

Genossenschaft Curlinghalle
Küssnacht am Rigi
www.curlinghalle-kuessnacht.ch
Ebnetweg 3, Postfach 207
6403 Küssnacht am Rigi
Tel. 041 850 05 55
Präs. 041 850 31 14
Fax 041 850 05 44